

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/12/15 50b127/92, 6Ob2015/96h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

ABGB §1072

ABGB §1073

ABGB §1075

GBG §9

Rechtssatz

Da die Frist des § 1075 ABGB dispositiv ist, erstreckt sich die Wirksamkeit des in § 1072 ABGB definierten Vorkaufsrechtes auch auf die Fälle einer vereinbarten, von der gesetzlichen abweichenden Frist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in einem solchen Fall die in § 1073 ABGB angeordnete, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher begründete dingliche Wirkung sich nicht auf das Vorkaufsrecht in seiner konkreten (vereinbarten) zeitlichen Ausgestaltung beziehen soll.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 127/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 5 Ob 127/92

Veröff: EvBl 1993/73 S 316

• 6 Ob 2015/96h

Entscheidungstext OGH 23.05.1996 6 Ob 2015/96h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020430

Dokumentnummer

JJR_19921215_OGH0002_0050OB00127_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at